

Amtsblatt der Gemeinde Bönen

Jahrgang
2016

Nr.
5

Ausgabetag
20.04.2016

Inhaltsübersicht

Gegenstand	Seite
Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Gemeinde Bönen vom 13.04.2016	23
Öffentliche Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.9 „Berliner Straße/Lenninger Straße“ -1. vereinfachte Änderung-	27

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Gemeinde Bönen

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt der Gemeinde Bönen ist kostenlos im Abonnement oder einzeln bei der Gemeinde Bönen, Fachbereich I – Zentrale Dienste, Am Bahnhof 7, 59199 Bönen, Tel. 02383 / 933-107 erhältlich.

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der
Brandverhütungsschau in der Gemeinde Bönen vom 13.04.2016**

Der Rat der Gemeinde Bönen hat in seiner Sitzung vom 07.04.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Brandverhütungsschau

- (1) Die Brandverhütungsschau wird durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude, Betriebe und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet werden können, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Veranlassung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne des § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Stelle (Brandschutztechniker) an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,
 - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 3

Gebührenmaßstab

Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen.

§ 4

Gebührensätze

- (1) Die Höhe der Gebühr für die Durchführung der Brandverhütungsschau am Objekt sowie der Nachbesichtigung beträgt je nach Dauer der Amtshandlung je angefangene Stunde pauschal 38,00 €.
- (2) Die notwendige Inanspruchnahme von Fremdleistungen wird nach Rechnungsstellung gesondert in Ansatz gebracht.

§ 5

Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 6

Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbauverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau beginnend mit der Nutzung oder Inbetriebnahme je nach Gefährdungsgrad in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Gemeinde Bönen unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßen Ermessen festgelegt.

§ 7

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 8

Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb eines Monats zu entrichten.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 9

Rechtsbehelfe

- (1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen dem Gebührenschuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung zu.
- (2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nicht aufgehoben.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Gemeinde Bönen vom 18.12.2000, zuletzt geändert durch die Erste Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro (Euro-Anpassungssatzung) vom 12. Dezember 2001, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Gemeinde Bönen

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bönen, den 13.04.2016


Rótering
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 9 „Berliner Straße/Lenningser Straße“ -1. vereinfachte Änderung -

Gem. dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) m.W.v. 24.10.2015, hat der Rat der Gemeinde Bönen in seiner Sitzung am 07.04.2016 die

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 9 „Berliner Straße/Lenningser Straße“ -1. vereinfachte Änderung- gem. § 13a (1) i. V. m. § 2 (1) BauGB sowie die Offenlegung des Entwurfes gem. § 13a (2) BauGB i. V. m. § 13 (2) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 (2) BauGB

beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Zentrum von Bönen, im Bereich der Straßen „Berliner Straße/Lenningser Straße“ und wird wie folgt begrenzt:

- ❖ im Norden durch die Berliner Straße
- ❖ im Osten durch die Flurstücke 289, 287 (Stettiner Straße) sowie 1129-1131,
- ❖ im Süden durch das Flurstücke 1129-1131 sowie durch die Lenningser Straße, das Flurstück 1163 und das Flurstück 1225 teilweise
- ❖ im Westen durch die Lenningser Straße und das Flurstück 1225 teilweise

Das Plangebiet ist als Anlage 1 im Übersichtsplan im Maßstab M 1:5.000 dargestellt.

Der Bebauungsplan wird gemäß des Ratsbeschlusses der Gemeinde Bönen vom 07.04.2016 im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Gemäß § 13a Abs. 2 BauGB wird auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB verzichtet.

Das Bebauungsplanverfahren soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) durchgeführt werden. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um ein Vorhaben der Innenentwicklung, da

- die zulässige Grundfläche (bis 20.000 qm) im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) eingehalten wird,
- die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, nicht begründet wird und
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter vorliegen.

Die an das beschleunigte Verfahren gebundenen Voraussetzungen sind somit erfüllt.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans VEP Nr. 9 „Berliner Straße/ Lenninger Straße“ - 1. vereinfachte Änderung - liegt mit dem dazugehörigen Vorhaben- und Erschließungsplan einschließlich Begründung in der Zeit von

26.04.2016 bis 27.05.2016 (einschließlich)

im Rathaus der Gemeinde Bönen, Fachbereich III, Planen-Bauen-Umwelt, Zimmer 107, Am Bahnhof 7, 59199 Bönen, während der Dienststunden

von montags bis donnerstags	von	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
	von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags	von	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme gem. 13a (2) Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 (2) Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 (2) BauGB öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Stellungnahmen zu dem Entwurf einschließlich Begründung können schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Offengelegt werden:

I. Bauleitplan

- der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VEP Nr. 9 „Berliner Straße/Lenninger Straße“ - 1. vereinfachte Änderung -
- der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VEP Nr. 9 „Berliner Straße/Lenninger Straße“ - 1. vereinfachte Änderung -
- Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VEP Nr. 9 „Berliner Straße/Lenninger Straße“ - 1. vereinfachte Änderung –

In der Begründung werden u.a. die Bestandssituation und die Auswirkungen auf die Planungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft, Boden, Wasser, Klima, Kultur- und Sachgüter und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet.

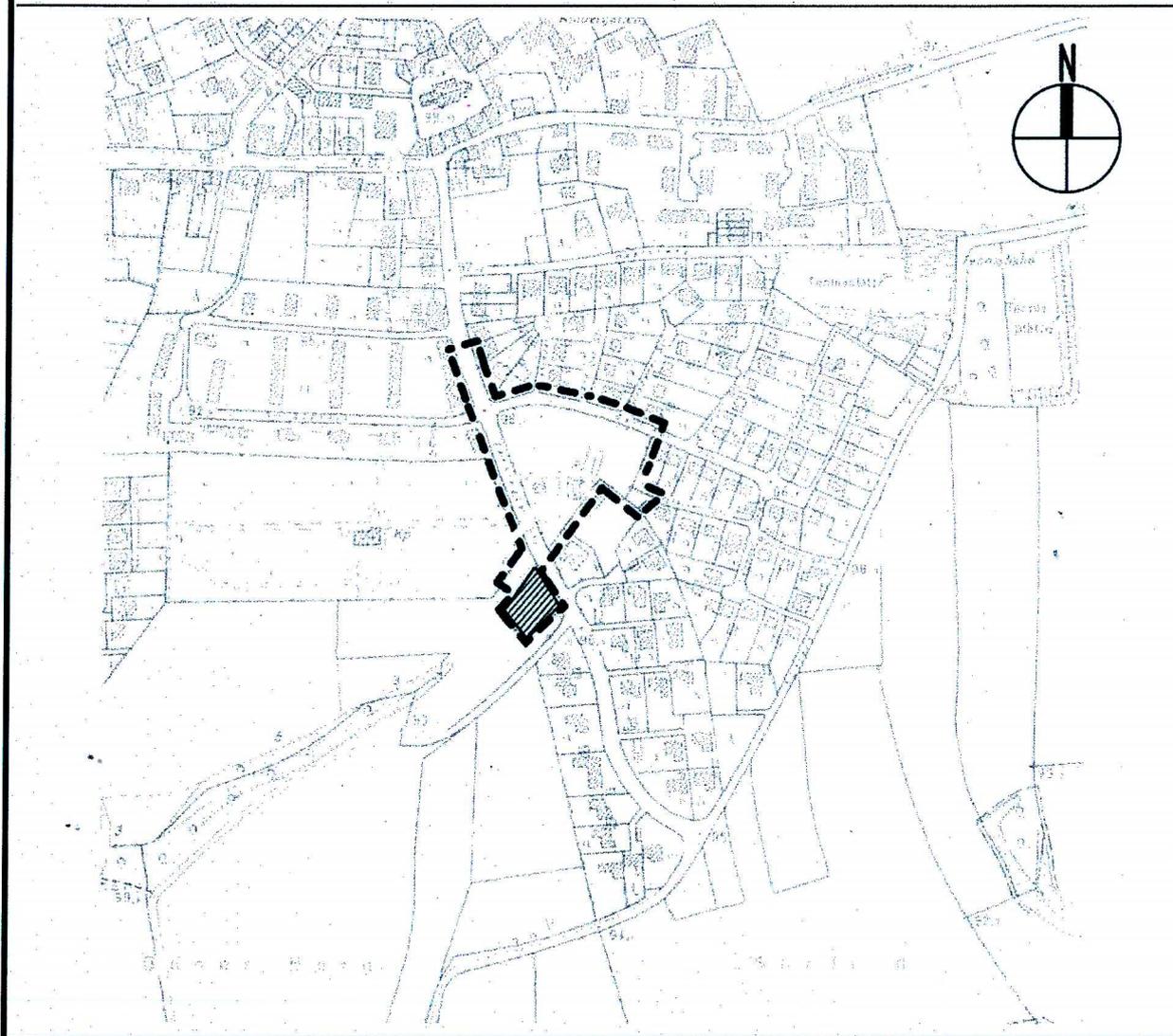
Hinweis:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 9
"Berliner Straße/Lenninger Straße"

- 1. vereinfachte Änderung -

Übersichtsplan M. 1:5000



Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss vom Rat der Gemeinde Bönen über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Durchführung im beschleunigten Verfahren werden hiermit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB und 13a Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Alternativ sind die Unterlagen auch im Stadtplanungsportal auf der Homepage der Gemeinde Bönen (www.boenen.de) einsehbar.

Bönen, 19.04.2016

Der Bürgermeister

Rotering

